



Information Nr. 1

Datum: 14. Dezember 2009
Für: Kantonale Aufsichtsbehörden
Betrifft: Neues Mehrwertsteuergesetz

Am 1. Januar 2010 wird das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009 in Kraft treten. Im Rahmen dieser Revision wird auch Art. 219 SchKG ergänzt, indem ein Konkursprivileg für Steuerforderungen aus dem MWSTG in der zweiten Klasse eingeführt wird (Art. 219 Abs. 4 Bst. e SchKG). Die neue Bestimmung lautet:

Art. 219 Abs. 4 Bst. e

⁴Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse gedeckt:

...

Zweite Klasse

e. die Steuerforderungen nach dem Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 mit Ausnahme der Forderungen aus Leistungen, die von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen.

Für das neue Konkursprivileg wurde keine ausdrückliche Übergangsbestimmung geschaffen. Allerdings ist sein Anwendungsbereich beschränkt auf "Steuerforderungen nach dem Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009". Solche Ansprüche können erst mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 2010 entstehen. Dies hat zur Folge, dass bei einer Konkursöffnung *vor* dem 1. Januar 2010 Ansprüche der Steuerverwaltung auf Bezahlung der Mehrwertsteuer (wie bisher) keiner Privilegierung unterstehen werden. Bei einer Konkursöffnung *nach* dem 1. Januar 2010 ist dagegen zu unterscheiden, ob die betreffenden Forderungen ihre Grundlage im alten Recht oder aber im neuen Mehrwertsteuergesetz haben. Nur für diejenigen Forderungen, die sich aus dem neuen Gesetz ableiten, kommt die neue Privilegierung zur Anwendung. Entsprechendes gilt für das Verfahren der Betreibung auf Pfändung und das Nachlassverfahren.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich die in der neuen Bestimmung enthaltene Ausnahme ("Forderungen aus Leistungen, die von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen") auf Art. 89 Abs. 6 MWSTG bezieht. Mit dieser Bestimmung wird klar gestellt, dass die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren anfallenden Steuern wie bisher (BGE 129 III 200, vgl. auch das Merkblatt Nr. 02, "Betreibungs- und Konkursämter", Ziff. 1, der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, gültig ab 1. Januar 2008) Verwertungskosten darstellen. Die betreffenden Forderungen der EStV fallen damit nicht unter das Privileg, sondern sind vorab zu erfüllen (Art. 262 Abs. 1 SchKG).